

Bundessozialgericht

Az.: 11 RLw 15/70

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
24. August 1971

Klägerin und Revisionsbeklagte,

RegObersekretär
als Urk.Beamter
d.Gesch.Stelle

g e g e n

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 24. August 1971 durch

Senatspräsident	Dr. H a u e i s e n - Vorsitzender -,
Bundesrichter	H e y e r,
Bundesrichter	Dr. R e i n h o l d ,
Bundessozialrichter	van B ü r c k und
Bundessozialrichter	B o r c h e r t

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 2. Juli
1970 und des Sozialgerichts Koblenz vom 24. Februar
1970 aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind für das gesamte Ver-
fahren nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten um den Beginn des Altersgeldes.

Die am 3.6.1907 geborene Klägerin ist die Witwe eines von der Beitragspflicht zur landwirtschaftlichen Alterskasse befreit gewesenen landwirtschaftlichen Unternehmers. Nach dessen Tod (7.12.1964) bewirtschaftete sie das Unternehmen selbst und gab es im Februar 1966 an ihren Sohn ab. Am 9.5.1966 beantragte sie auf einem Antragsformular der Beklagten die Gewährung von Altersgeld; dabei füllte sie auch den "Zusatzfragebogen wegen Gewährung von vorzeitigem Altersgeld" aus und überreichte zum Nachweis ihrer Erwerbsunfähigkeit ein ärztliches Attest. Nach Entrichtung von Beiträgen für die Zeit vom 1.10.1957 bis 28.2.1966 gewährte ihr die Beklagte mit Bescheid vom 25.11.1966 ab 1.5.1966 vorzeitiges Altersgeld (§ 2 Abs. 2 des Ges. über eine Altershilfe für Landwirte idF vom 14.9.1965 -GAL-; BGBl I 1449); dieses wurde wegen des gleichzeitigen Bezuges von Witwenrente aus der Arbeiterrentenversicherung um die Hälfte gekürzt (§ 4 Abs. 5 GAL). Der dem Bescheid zugrunde liegende "Bearbeitungsbogen" der Beklagten enthält unter "Schlußverfügungen" den Vermerk: "Wvl. am 1.6.67 (wegen § 36)".

Am 3.3.1969 beantragte die Klägerin "Erhöhung des Altersgeldes". Die Beklagte gewährte ihr daraufhin mit Bescheid vom 3.4.1969 ab 1.3.1969 das ungekürzte Witwenaltersgeld nach § 34 Abs. 5 Buchst. b GAL. Mit der Klage erstrebt die Klägerin die Gewährung dieses Altersgeldes bereits ab Juni 1967 (Vollendung des 60. Lebensjahres). Das Sozialgericht (SG) Koblenz entsprach dem Klagebegehren (Urteil vom 24.2.1970). Die Berufung der Beklagten hatte keinen Erfolg (Urteil des Landessozialgerichts -LSG- Rheinland-Pfalz vom 2.7.1970). Das LSG führte aus: Nach § 10 Abs. 2

- 3 -



- 3 -

Satz 1 GAL stehe der Klägerin das normale Altersgeld ab Juni 1967 zu. Ihr Antrag vom 9.5.1966 habe sich sowohl auf vorzeitiges als auch auf normales Altersgeld bezogen; bei wenig rechtskundigen Bevölkerungskreisen wie dem der Landwirte sei davon auszugehen, daß mit einem Altersgeldantrag grundsätzlich alle Leistungen begehrt werden, die nach Lage des Falles in Betracht kommen. Die Beklagte habe den damaligen Antrag auf Gewährung des normalen Altersgeldes bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres der Klägerin unerledigt gelassen; der in ihrem Bearbeitungsbogen enthaltene Wiedervorlagevermerk zeige ihre Absicht, die Kürzung des vorzeitigen Altersgeldes im Juni 1967 in Wegfall zu bringen. Das habe nur durch eine Entscheidung über den noch nicht verbrauchten Antrag auf Gewährung des normalen Altersgeldes geschehen können.

Die Beklagte legte die vor LSG zugelassene Revision ein mit dem Antrag,

die vorinstanzlichen Urteile aufzuheben
und die Klage abzuweisen.

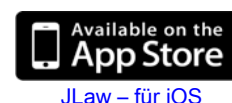
Sie rügt eine Verletzung des § 29 GAL. Das LSG habe verkannt, daß die Klägerin durch Beifügung der entsprechenden Unterlagen (Zusatzfragebogen, ärztliches Attest) mit dem Antrag vom 9.5.1966 von zwei verschiedenen Leistungen die damals für sie allein in Betracht kommende, nämlich vorzeitiges Altersgeld, gewählt habe. Für eine spätere Leistungsgewährung nach § 34 Abs. 5 GAL habe es eines neuen Antrages bedurft.

Die Klägerin ließ sich im Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nicht vertreten.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

II

Die Revision der Beklagten ist zulässig (§§ 162 Abs. 1 Nr. 1, 164 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Sie ist auch begründet.

Unzweifelhaft und unstreitig erfüllte die Klägerin bereits am 3.6.1967 alle materiellen Voraussetzungen für die Gewährung des ungekürzten Witwenaltersgeldes nach § 34 Abs. 5 Buchst. b GAL. Der von ihr geltend gemachte Anspruch hängt deshalb ausschließlich davon ab, ob sie einen dieses Altersgeld betreffenden Antrag spätestens innerhalb von 3 Monaten nach diesem Zeitpunkt gestellt hat (§ 10 Abs. 2 Satz 1 erster Halbs. GAL). Das ist nicht geschehen.

Der Antrag der Klägerin vom 9.5.1966 bezog sich entgegen der Auffassung des LSG allein auf die Gewährung von vorzeitigem Altersgeld. Zwar sind Rentenanträge, wie das BSG wiederholt entschieden hat (SozR Nr. 12 zu § 1248 der Reichsversicherungsordnung -RVO-; Breithaupt 1961 S. 342; vgl. auch Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Band III, S. 666 w), so weit auszulegen, daß dann, wenn eine ausdrücklich begehrte Rente nicht gewährt werden kann, aber die Voraussetzungen für die Gewährung einer anderen Rente erfüllt sind, diese andere Rente als vom Antragsteller begehrt anzusehen ist; der Wille jedes Rentenbewerbers geht in der Regel ganz allgemein dahin, die im Zeitpunkt der Rentenfeststellung für ihn günstigste Rente zu erhalten. Deshalb gilt dieser Auslegungsgrundsatz nicht in Fällen, in denen die Voraussetzungen für die andere Rente noch nicht erfüllt sind und außerdem die Gewährung der anderen Rente für den Empfänger auch Nachteile mit sich brächte. Im vorliegenden Fall hat die Klägerin im Mai 1966 die Voraussetzungen für die Gewährung des Witwenaltersgeldes nach § 34 Abs. 5 Buchst. b GAL noch nicht erfüllt, weil sie damals erst 58 Jahre alt gewesen ist, das 60. Lebensjahr also noch nicht vollendet hatte.

- 5 -



- 5 -

Aus dem formularmäßig gestellten Antrag vom 9.5.1966 ergibt sich eindeutig, daß die Klägerin mit diesem Antrag die Gewährung des vorzeitigen Altersgeldes begehrt hat; in dem von ihr ausgefüllten "Zusatzfragebogen wegen Gewährung von vorzeitigem Altersgeld" heißt es ausdrücklich: "Bei Anträgen auf Gewährung von vorzeitigem Altersgeld sind die folgenden Fragen zusätzlich zu den im Antrag auf Gewährung von Altersgeld aufgeführten Fragen zu beantworten". Auch hat die Klägerin zum Nachweis ihrer Erwerbsunfähigkeit ein ärztliches Attest vorgelegt; dieser Nachweis ist lediglich für die Gewährung von vorzeitigem Altersgeld von Bedeutung gewesen. Schließlich sind auch nur die Voraussetzungen für die Gewährung des vorzeitigen Altersgeldes erfüllt gewesen. Für eine Auslegung des Antrages vom 9.5.1966 dahin, die Klägerin habe damit nicht nur das damals für sie allein in Betracht kommende vorzeitige Altersgeld begehrt, sondern gleichzeitig auch die Gewährung des ungekürzten Altersgeldes ab 1.6.1967, ist nach alledem kein Raum; mit der Gewährung des vorzeitigen Altersgeldes durch den Bescheid vom 25.11.1966 ist das Verwaltungsverfahren, das der Antrag vom 9.5.1966 ausgelöst hat, zunächst einmal abgeschlossen gewesen; die Beklagte hat den Antrag der Klägerin damit mit Recht als "verbraucht" angesehen (vgl. Haueisen, LOK 1965, 361; Brackmann, aaO, S. 666 u).

Im Gegensatz zum vorzeitigen Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 2 und 3 RVO ist das vorzeitige Altersgeld nach dem GAL kein Sonderfall des normalen Altersgeldes, sondern in Wirklichkeit eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (BSG, SozR Nr. 1 zu § 2 GAL 1963). Eine "Umwandlung" in normales Altersgeld bei Eintritt der für dessen Gewährung erforderlichen Voraussetzungen ist im GAL nicht vorgesehen; das GAL enthält weder eine dem § 1254 Abs. 2 RVO entsprechende Vorschrift, noch eine Verweisung hierauf. Auch

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

dem Empfänger von vorzeitigem Altersgeld kann normales Altersgeld deshalb erst auf einen dieses Altersgeld betreffenden Antrag gewährt werden; nach § 29 Abs. 1 Satz 1 GAL erfolgt die Bewilligung jeder Art von Altersgeld auf einen schriftlichen Antrag, in dem die Tatsachen, die für die begehrte Art von Altersgeld erheblich sind, angegeben sein müssen und dem auch die Beweisurkunden beizufügen sind. Dieser Antrag ist ein für den Beginn des Altersgeldes erhebliches gesetzliches Tatbestandsmerkmal; nach § 10 Abs. 2 Satz 1 GAL ist der Beginn des Altersgeldes von dem Zeitpunkt abhängig, in dem der Antrag gestellt wird. Der Altersgeldberechtigte muß mithin zeitlich begrenzte Rechtsnachteile hinnehmen, sofern er den Altersgeldanspruch nicht zeitgerecht erhebt (vgl. Urteil des erkennenden Senats zu § 1286 RVO aF; BSG 21, 129). Es ist kein Verstoß gegen Treu und Glauben, wenn die Beklagte eine Vorverlegung des Altersgeldbeginns ablehnt. Auch ist sie nicht verpflichtet gewesen, die Klägerin auf das Erfordernis einer rechtzeitigen weiteren Antragstellung ausdrücklich hinzuweisen; § 26 GAL verpflichtet die landwirtschaftlichen Alterskassen lediglich, ihre Mitglieder hinsichtlich der ihnen zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten allgemein aufzuklären, eine Belehrung im Einzelfall sieht das GAL nicht vor.

Nach alledem steht der Klägerin entgegen der Auffassung des LSG mangels rechtzeitiger Antragstellung das ungekürzte Witwenaltersgeld für die Zeit vor dem 1.3.1969 nicht zu. Auf die Revision der Beklagten sind daher die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben und die Klage ist abzuweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 1 SGG).

- 7 -



- 7 -

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)